

# Häufig gestellte Fragen zum BAföG

## An wen muss ich mich wenden, um BAföG zu beantragen?

An das Amt für Ausbildungsförderung (= BAföG-Amt) beim Studierenden-/Studentenwerk am Hochschulort (in Rheinland-Pfalz direkt bei der Hochschule). Es berät auch zum BAföG, und zwar kostenlos.

Die wenigsten Fehler passieren beim Online-Antrag und E-Antrag. Man erhält Hinweise, wie der Antrag ausgefüllt und welche Unterlagen beim BAföG-Amt eingereicht werden müssen. Weiterhin wird überprüft, ob die Angaben vollständig und plausibel sind. Alle Informationen findet man unter: [www.bafög.de/de/elektronische-antragstellung-587.php](http://www.bafög.de/de/elektronische-antragstellung-587.php)

## Ab wann wird frühestens BAföG gezahlt?

Die Förderung beginnt ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab Studienbeginn. Ein formloses Schreiben reicht als Antrag zunächst aus. Aber nur wenn dem BAföG-Amt alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann der Antrag bearbeitet werden. Vorher fließt kein Geld.

## Wer kann BAföG bekommen?

BAföG erhalten in der Regel deutsche Studierende und Praktikanten und unter bestimmten Voraussetzungen auch Schüler und ausländische Studierende. Jedoch darf zu Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Davon gibt es einige Ausnahmen, z. B. für Studierende, die eigene Kinder erziehen. Wer vor Vollendung des 35. Lebensjahres ein Master-Studium beginnt, kann ebenfalls BAföG erhalten.

**Achtung:** Im Bachelor-Studium muss dem BAföG-Amt nach der Zwischenprüfung oder dem vierten Fachsemester ein Leistungsnachweis vorgelegt werden, um weiterhin BAföG zu erhalten.

## Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein?

Ein erstes Studium oder der zweite Bildungsweg und ein sich daran anschließendes Studium ist in der Regel förderungsfähig. Für ein Master-Studium erhält man BAföG, wenn es auf ein Bachelor-/Bakkalaureus-Studium aufbaut. Zusatz-, Ergänzungs- und Zweitausbildungen werden allerdings als weitere Ausbildungen nicht ohne weiteres gefördert.

Auch bei einem **Fachrichtungswechsel** wird das neue Studium innerhalb der Regelstudienzeit gefördert. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Wechsel aus *wichtigem* Grund und spätestens bis zum Beginn des vierten Fachsemesters erfolgt.

Beim *erstmaligen* Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters wird in der Regel vermutet, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Nach Beginn des vierten Fachsemesters wird ein neues Studium nur gefördert, wenn der Wechsel aus *unabweisbarem* Grund zwingend war. Lassen Sie sich **vor** einem Fachrichtungswechsel vom BAföG-Amt beraten!

### Wie bestimmt sich die Höhe der BAföG-Förderung?

Die Höhe der BAföG-Förderung hängt vom Einkommen und Vermögen des Studierenden selbst sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten/Lebenspartners ab. Die Zahlungshöhe variiert somit von Fall zu Fall. Feste Einkommensgrenzen für eine Förderung existieren nicht. Nicht alle Studierenden erhalten den BAföG-Höchstsatz. **Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.**

### Wer bekommt das sogenannte elternunabhängige BAföG?

Unabhängig vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten/Lebenspartners kann in der Regel BAföG erhalten, wer

- nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre **oder**
- nach einer 3-jährigen Ausbildung drei Jahre (bei kürzerer Ausbildungszeit entsprechend längere Berufstätigkeit) erwerbstätig war

**und** sich durch die Berufstätigkeit selbstständig finanzieren konnte.

### Wie hoch sind die BAföG-Bedarfssätze?

Seit dem 1. September 2020 beträgt der BAföG-Regelbedarfssatz (Grundbedarf und Bedarf für die Unterkunft) für Studierende, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen und beitragsfrei in der Krankenversicherung familienversichert sind, monatlich 752 Euro und für Studierende, die bei den Eltern wohnen, monatlich 483 Euro.

Studierende, die eigene Krankenversicherungsbeiträge in der „Krankenversicherung der Studenten (KVdSt)“ und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen und nicht im Haushalt der Eltern wohnen, können maximal 861 Euro im Monat erhalten. Studierende, die bei den Eltern wohnen, können maximal 592 Euro im Monat erhalten.

Vom Einkommen und Vermögen des Studierenden und vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten/Lebenspartners werden unterschiedliche BAföG-Freibeträge abgezogen. Diese hängen z. B. vom Familienstand der Eltern, der Zahl der Geschwister und deren Ausbildungsart, von Unterhaltszahlungen an Großeltern ab. BAföG-geförderte Studierende mit Kindern bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs können einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag als Zuschuss erhalten, der nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird. Dieser beträgt für jedes Kind monatlich 150 Euro.

## Wie viel darf man verdienen, ohne dass weniger BAföG gezahlt wird?

Die Höhe der BAföG-Förderung bleibt unverändert, wenn das Einkommen der Studierenden maximal **5.420 Euro im BAföG-Bewilligungszeitraum** (nicht im Kalenderjahr) beträgt. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (sogenannter Minijob oder 450-Euro-Job) ist also beim BAföG anrechnungsfrei. Bei einem höheren Einkommen sinkt das BAföG anteilig.

## Wie viel Vermögen bleibt beim BAföG unberücksichtigt?

Das Vermögen der **Studierenden** bis zu **8.200 Euro** ist bei der BAföG-Berechnung unbeachtlich. Die Höhe des Vermögens der Eltern spielt dagegen keine Rolle bei der BAföG-Berechnung.

## Wie lange wird die BAföG-Förderung gezahlt?

Die maximale Zahlungsdauer wird Förderungshöchstdauer genannt und richtet sich nach der Regelstudienzeit. Diese ist in der Studien- oder Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs festgelegt.

**Achtung:** Die Förderungshöchstdauer besteht unabhängig davon, ob man tatsächlich während der gesamten Studienzeit BAföG erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester ohne BAföG-Förderung studiert, wird trotzdem nicht über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert.

Ausnahmsweise kann die Förderungshöchstdauer überschritten werden, wenn sich das Studium zum Beispiel wegen Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes, erstmaligen Nichtbestehens des Examens oder Behinderung verlängert.

## Gibt es BAföG für ein Studium im Ausland?

Studierende mit ständigem Wohnsitz in Deutschland können für einen fachorientierten Studienaufenthalt im Ausland eine Förderung nach dem BAföG erhalten. Dasselbe gilt für Praktika, die in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind. Auch wenn man in Deutschland bereits BAföG erhält, muss man einen neuen Antrag auf Auslands-BAföG bei gesonderten BAföG-Ämtern stellen.

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz kann das gesamte Studium einschließlich des Studienabschlusses – zu Bedingungen wie in Deutschland – gefördert werden.

Für ein Studium außerhalb der EU und der Schweiz kommt Auslands-BAföG nur in Betracht, wenn man zuvor mindestens ein Jahr in Deutschland studiert hat. In der Regel wird Auslands-BAföG bis zu einem Jahr und insgesamt bis zu fünf Semestern gezahlt. Maximal ein Jahr des Auslandsstudiums wird nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet.

### **Welchen Teil der BAföG-Förderung muss ich wann zurückzahlen?**

Studierenden-BAföG wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Von diesem Darlehensteil müssen maximal 10.010 Euro zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende des Studiums). Etwa ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht wird die Höhe der Darlehenssumme sowie der Rückzahlungsbeginn per Bescheid mitgeteilt. Die Höhe der Raten liegt in der Regel bei 130 Euro pro Monat. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Darlehensschuld wird – auf Antrag(!) – ein Nachlass gewährt.

Die Rückzahlung ist einkommensabhängig. Geringverdiener können von der Rückzahlung freigestellt werden:

- Wer wegen seines zu geringen Einkommens niedrigere Rückzahlungsraten als 130 Euro pro Monat beantragt, wird nach 77 Monatsraten schuldenfrei – auch, wenn insgesamt weniger als 10.010 € zurückgezahlt wurden.
- Wenn trotz nachweisbarem Bemühen und Mitwirkung binnen 20 Jahren nicht die 77 Tilgungsraten gezahlt werden können, werden die dann noch bestehenden Schulden erlassen.

Das **Bundesverwaltungsamt (BVA)** ist für die Verwaltung und Einziehung des Darlehens zuständig. [www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/BAfoeG/bafoeg\\_node.html#](http://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/BAfoeG/bafoeg_node.html#)

**Achtung:** Ab Erhalt des BAföG bis hin zur vollständigen Tilgung der Darlehensschuld sind Sie verantwortlich, Ihre Adress- und Namensänderungen unverzüglich dem BVA (50728 Köln; [bafoeg@bva.bund.de](mailto:bafoeg@bva.bund.de)) zu melden. Das BAföG-Amt ist nicht verpflichtet, Adress- und Namensänderungen an das BVA weiterzuleiten.

Eine **Anschriftenermittlung** durch das BVA kostet Sie **pauschal 25 Euro!**